



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiador
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz
Dott. Maximilian Crazzolara
Dott. Roberto Convento

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile
Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben
Nr. 29/2025

Bozen, den 23. Juni 2025

**Betrifft: Keine (!) Frist für die Meldung von PEC-Adressen der Verwaltungsräte von
Gesellschaften**

Über die Verpflichtungen, oder besser: **Nichtverpflichtungen**, im Zusammenhang mit den im Haushaltsgesetz für 2025 vorgesehenen Bestimmungen über die Meldung von digitalen Domizilierungen (PEC-Adressen) der Verwaltungsräte von Gesellschaften an das Handelsregister haben wir Sie schon mehrfach informiert. Auch darüber, dass in Erwartung klärender Bestimmungen ggf. „nur“ die Adresse der Gesellschaft angeführt werden kann, dass keine Verwaltungsstrafen vorgesehen sind und dass vorerst auch keine (!) Fälligkeit ansteht. Trotzdem beharren offensichtlich immer noch gewisse Anbieter solcher elektronischen Adressen darauf, dass innerhalb 30. Juni 2025 eine PEC-Adresse für Verwalter eröffnet werden sollte.

Da tut die nachstehende Klarstellung der Handelskammer Bozen, wie sie seit kurzem auf der Homepage der Handelskammer einsehbar ist, gut: Zum 30. Juni 2025 gibt es keine Fälligkeit für die Anmeldung von PEC-Adressen, und es sind auch keine Verwaltungsstrafen vorgesehen.



Nachstehend ein Auszug aus der Mitteilung der Handelskammer Bozen:

MITTEILUNG

***"Digitales Domizil der Verwalter von Gesellschaften:
Keine Frist am 30. Juni 2025"***

Wie in der Mitteilung von Unioncamere vom 2. April dieses Jahres bestätigt, wird darauf hingewiesen, dass - entgegen der Wiedergabe in einigen Presseartikeln und Werbekampagnen - weder eine Frist am 30. Juni 2025 noch die Verhängung von Verwaltungsstrafen für Personen besteht, die am 1. Januar 2025 das Amt des Verwalters von Gesellschaften innehatten und bis zu diesem Datum nicht ihr digitales Domizil gemäß Artikel 1, Absatz 860 des Gesetzes Nr. 207/2024 gemeldet haben. Diese Rechtsvorschrift enthält nämlich keine diesbezügliche Bestimmung.

Die Handelskammer stellt auch klar, dass sie eine PEC-Adresse für die Verwalter nur für ab 1. Jänner 2025 neu eingetragene Gesellschaften verlangt. Sie ergänzt aber auch, dass in diesen Fällen auch „nur“ die PEC-Adresse der Gesellschaft angegeben werden kann. Und weiter: Soweit die Angabe nicht erfolgt, werden beim Handelsregister hinterlegte Meldungen u. U. ausgesetzt und nicht eingetragen. Verwaltungsstrafen sind nicht vorgesehen, und auch hier gibt es keine spezifische Fälligkeit am 30. Juni 2025.

Schlussfolgerung: Weder für „alte“, noch für „neue“ Gesellschaften verfällt zum 30. Juni 2025 irgendeine Frist für die Meldung von PEC-Adressen an das Handelsregister!

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider
